

**Aufruf zur Einreichung spezieller Projekte gemäß Artikel 2 Buchstabe c) des Beschlusses Nr. 283/1999/EG: Aktionen zur finanziellen Unterstützung spezieller Projekte zur Förderung der Verbraucherinteressen (die insbesondere von Verbraucherorganisationen und geeigneten unabhängigen öffentlichen Einrichtungen vorgelegt werden) im Jahr 2001**

(2000/C 116/06)

## 1. EINLEITUNG

1.1 Gemäß Artikel 2 Buchstabe c) des Beschlusses Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher werden mit diesem Aufruf insbesondere Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Einrichtungen um Einreichung von Projekten zur Förderung der Verbraucherinteressen gebeten. Auch Verbraucherprojekte aus EFTA/EWR-Ländern können kofinanziert werden.

1.2 Natürliche oder juristische Personen oder von Industrie und Handel unabhängig handelnde Zusammenschlüsse natürlicher Personen, die an der Einreichung von Projektvorschlägen in den unter Punkt 2 dieses Aufrufs aufgeführten Themenbereichen interessiert sind, werden gebeten, die Beschreibung der Beurteilungskriterien sowie des Verfahrens für die Einreichung, Auswahl und Genehmigung der Projekte in diesem Aufruf aufmerksam zu lesen.

1.3 Es wird davon ausgegangen, daß sich die für 2001 verfügbaren Haushaltsmittel insgesamt auf etwa 5 Mio. EUR belaufen. Die Kommission hofft, mit dieser Summe 30—40 Projekte finanzieren zu können.

1.4 Bei der Festlegung der Kriterien für die Auswahl der speziellen Projekte und bei der Auswahl der förderungswürdigen Projekte selbst wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. (vergleiche Artikel 9 des Beschlusses Nr. 283/1999/EG).

## 2. SPEZIELLE PROJEKTVORSCHLÄGE

2.1 Im Rahmen von Artikel 4 des Beschlusses Nr. 283/1999/EG, in dem die besonderen Bereiche <sup>(1)</sup> festgelegt sind, auf die sich die Aktionen zur finanziellen Unterstützung beziehen können, bittet die Kommission um Einreichung von Vorschlägen für Projekte in den nachstehend aufgeführten Themenbereichen.

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 4 des Beschlusses Nr. 283/1999/EG betreffen die Aktionen zur finanziellen Unterstützung insbesondere die folgenden besonderen Bereiche: a) die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher in bezug auf Waren und Dienstleistungen; b) den Schutz der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher (einschließlich des Zugangs zur Streitbeilegung) bei Waren und Dienstleistungen unter Berücksichtigung von horizontalen Aspekten; c) die Bildung und Information der Verbraucher hinsichtlich ihres Schutzes und ihrer Rechte; d) die Förderung und die Vertretung der Verbraucherinteressen.

Die Themenbereiche werden den drei Hauptzielen des verbraucherpolitischen Aktionsplans 1999—2001 zugeordnet, der den allgemeinen Rahmen des Beschlusses Nr. 283/1999/EG näher ausgestaltet.

### I. MEHR GEHÖR FÜR DIE VERBRAUCHER

Zur finanziellen Unterstützung der Tätigkeiten der europäischen Verbraucherorganisationen im Jahr 2001 wird ein gesonderter Aufruf veröffentlicht, damit sie ihre besondere Aufgabe, die Interessen der Verbraucher auf europäischer Ebene zu fördern, besser erfüllen können. Dies ist eines der wichtigsten Mittel, um mit Hilfe von Gemeinschaftszuschüssen den Verbrauchern mehr Gehör zu verschaffen.

Zur Verfolgung dieses wesentlichen Ziels ihrer Politik unterstützt die Kommission auch spezielle Projekte, die von nationalen oder regionalen Verbraucherorganisationen vorgelegt werden.

### Themenbereich 1: Förderung von Verbraucherinteressen und Verbraucherbildung

a) Im Bereich der Verbraucherbildung: Entwicklung, Erprobung und Nutzung innovativer Lehrmaterialien, Lehrerfortbildung und gemeinsame Aktionen der Schulen mit Partnern aus ihrer unmittelbaren Umgebung, auch mit örtlichen Unternehmen und Vertretern der Geschäftswelt.

b) Verbraucherbildungsmaßnahmen, die insbesondere auf benachteiligte oder gefährdete Gruppen abzielen.

c) Projekte zur Herausbildung der Sachkompetenz und zur Stärkung der Fähigkeit von Verbraucherverbänden, Lösungen in den von der Kommission in ihrem Dreijahresprogramm über ihre politischen Prioritäten festgelegten wichtigsten politischen Bereichen zu entwickeln.

### Themenbereich 2: Globalisierung der Verbraucheranliegen und WTO-Verhandlungen

a) Verbesserung der Fähigkeit von Verbraucherorganisationen, die Aushandlung internationaler Handelsvereinbarungen zu verfolgen und sich daran zu beteiligen. Dazu gehören Fortbildungsmaßnahmen, die Bildung von Netzen, die Ausarbeitung detaillierter Stellungnahmen usw.

- b) Verbesserung der Fähigkeit von Verbraucherorganisationen, die Sitzungen im Rahmen des Codex Alimentarius zu verfolgen und sich daran zu beteiligen.

### **Themenbereich 3: Verbraucherinformation und -beratung**

Projekte, bei denen neue Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden für:

- a) Die Verknüpfung der Websites der Verbraucherorganisationen und die gemeinsame Werbung hierfür,
- b) die Bereitstellung innovativer Informations- und Beratungsdienste für Verbraucher (z. B. mit Entscheidungsbäumen, elektronischen „Beratern“ usw.),
- c) die Konzipierung angemessener Lehrmaterialien und dazugehöriger Aktionen mit dem Ziel, ein Bewußtsein für die Vorteile der neuen Technologien bei benachteiligten Verbrauchern zu schaffen, die sich möglicherweise von der Informationsgesellschaft ausgeschlossen fühlen könnten (z. B. ältere Menschen, Arbeitslose),
- d) die Entwicklung von Kriterien für einen Standardtest auf Benutzerfreundlichkeit von Hard- und Software.

## **II. EIN HOHER SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSTANDARD FÜR DIE VERBRAUCHER**

### **Themenbereich 4: Produktsicherheit**

- a) Projekte zur Prüfung der Sicherheit von Konsumgütern bestimmter, für die Sicherheit der Verbraucher besonders relevanter Produktkategorien; dazu gehören vergleichende Tests und Prüfungen, ob die Produkte den wesentlichen Sicherheitsanforderungen und -standards entsprechen. Hierzu gehören auch Projekte, mit denen überprüft werden soll, ob Sicherheitszeichen auf Produkten die Sicherheit der Verbraucher tatsächlich gewährleisten.
- b) Projekte zur Schaffung von Netzen zum Austausch von Informationen über die Risiken von Konsumgütern in Ergänzung des „Systems für den raschen Informationsaustausch“ im Sinne der Richtlinie 92/59/EWG.

### **Themenbereich 5: Irreführende Behauptungen über Produkte und Dienstleistungen**

Die Frage der Behauptungen über Nährwert, gesundheitliche Wirkungen oder ethischen bzw. ökologischen Wert wird zur Zeit von Verbraucherverbänden und Industrie

mit besonderem Interesse verfolgt und ist Gegenstand politischer Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Kommission arbeitet gegenwärtig an einer Neufassung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung.

Projekte, die auf die Führung von Musterprozessen gegen irreführende Behauptungen über Produkte und Dienstleistungen (Behauptungen zum Nährwert, zu gesundheitlichen Wirkungen oder zum ethischen und ökologischen Wert) und gegen den irreführenden Gebrauch von Gütesiegeln/Emblemen abzielen. Damit sollen

— Informationen darüber gewonnen werden, ob die bestehenden nationalen Systeme der Überprüfung solcher Behauptungen tatsächlich funktionieren und die Verbraucher effektiv schützen;

— vergleichbare Informationen darüber gewonnen werden, welchen Erfolg nationale Rechtsbehelfe haben.

Es geht sowohl um Behauptungen auf der Produktverpackung als auch um Werbeaussagen jeglicher Art.

## **III. UNEINGESCHRÄNKTE WAHRUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSEN DER VERBRAUCHER**

### **Themenbereich 6: Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**

Darunter fallen Projekte, die langfristig die Voraussetzungen dafür schaffen, daß sowohl Verbände als auch die für sie tätigen Personen besser in der Lage sind, die Verbraucherinteressen im Bereich der öffentlichen Versorgung (Energie, Wasser, Telekommunikation, Post, Verkehr und audiovisuelle Medien) zu fördern.

Die Fähigkeit, die Verbraucherinteressen in diesen Bereichen effektiv zu fördern, hängt davon ab, wie gut die betreffenden Sektoren bekannt sind, wie weit der Liberalisierungsprozeß auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene in diesen Sektoren fortgeschritten ist und um welche Verbraucherinteressen es geht. Die Liberalisierung dieser Sektoren hat verschiedene Formen angenommen und sich sowohl auf mehrere Sektoren als auch auf mehrere Mitgliedstaaten erstreckt. Die Liberalisierung ist in einigen Mitgliedstaaten und Sektoren weiter fortgeschritten als in anderen, so daß Organisationen, die in diesen Sektoren oder Mitgliedstaaten Erfahrungen gesammelt haben, diese Kenntnis der Probleme und die entwickelten Lösungen unter Umständen auf andere Sektoren und Mitgliedstaaten übertragen könnten.

Die Projekte sollten daher darauf abzielen, den Nutzen der von einigen Verbraucherorganisationen oder Personen in bestimmten Sektoren oder Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen dadurch zu maximieren, daß sie sie anderen Organisationen oder Personen zur Verfügung stellen. Seminare, der Austausch von Mitarbeitern oder andere Fortbildungsmaßnahmen könnten geeignete Instrumente sein. Die Projekte sollten im Ergebnis dazu führen, daß die Verbraucherorganisationen und ihre Mitarbeiter die Probleme der Verbraucher besser verstehen und dadurch, daß sie auf die in anderen Sektoren und anderen Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen zurückgreifen können, eher in der Lage sind, politische Entscheidungen zu beeinflussen.

### **Themenbereich 7: Finanzdienstleistungen und der Euro**

- a) Ausbildung von Verbrauchervertretern auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen

In Verhandlungen mit der Industrie und mit staatlichen Behörden sind die Vertreter der Verbraucherschaft häufig mit dem Problem konfrontiert, daß sie aufgrund ihrer begrenzten Fachkenntnisse auf dem in Rede stehenden Gebiet der Gegenseite argumentativ unterlegen sind.

Daher möchte die Kommission Projekte unterstützen, die Verbrauchervertreter mit Fachleuten (Akademikern, Wirtschaftsvertretern, Beratern) zusammenbringen, die sie auf dem Gebiet der Finanzprodukte und -techniken ausbilden können. Den Vorrang erhalten Projekte, die den Kommissionszuschuß dazu nutzen, kontinuierliche, sich selbst tragende Strukturen aufzubauen.

- b) Sammlung von Informationen (Fact-Finding) in Bezug auf Abschlüsse und Handelspraktiken im Internet

Aufgrund ihres immateriellen Charakters (das Produkt ist im Vertrag) eignen sich Finanzdienstleistungen besonders für den Internethandel. Zwar ist die Entwicklung dieser Handelsform eindeutig ein „bewegliches Ziel“, jedoch ist es möglich, zu bestimmten Zeitpunkten Bewertungen vorzunehmen.

Daher möchte die Kommission Projekte unterstützen, die

- Daten (Beobachtungszeitraum: Frühling/Sommer 2001) über Umfang und Wert einzeln angebotener und auf die Verbraucher zugeschnittener finanzieller Transaktionen im Internet liefern; diese Daten sollten auch die zeitliche Entwicklung erkennen lassen, damit der Zuwachs bei derartigen Geschäften meßbar ist, und zwischen Abschlüssen unterscheiden, die im Internet zwischen Verbrauchern und Anbietern ein und desselben Landes oder aber grenzüberschreitend getätigt werden;

tern ein und desselben Landes oder aber grenzüberschreitend getätigt werden;

- einen Überblick über die derzeitigen Handelspraktiken geben, sofern diese charakteristisch für das Internet sind.

- c) Grenzüberschreitende Zahlungen

Die Kommission möchte ihre Beobachtung der Entwicklung im Bereich der von Verbrauchern getätigten grenzüberschreitenden Übertragungen vor dem Hintergrund der Einführung des Euro fortsetzen. Den Vorrang erhalten Projekte, die Daten liefern über

- Zuwachs, gegenwärtige Anzahl und Charakteristika der Übertragungen sowie

- die Kostenentwicklung.

### **Themenbereich 8: Wirtschaftliche Interessen der Verbraucher**

- a) Konzipierung effektiver Verfahren, um die gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften für den elektronischen Handel durch den Normungsprozeß zu ergänzen.
- b) Anhebung des Standards für Verbraucher bzw. Gewährleistung eines hohen Standards — Anwendung der „neuen Konzeption“ in der Normungstätigkeit.
- c) Einführung und Durchsetzung einer Pflicht zum „fairen Handel“ in der Gemeinschaft.
- d) Maßnahmen zur Bekämpfung des Vertriebs nach dem Schneeballprinzip.
- e) Ausfindigmachen und Bekämpfung unfairer/unredlicher geschäftlicher Angebote für Verbraucher.

### **Themenbereich 9: Zugang zum Recht**

Die Kommission könnte in jedem der nachfolgend unter a), b), c), d), e), f), g) und h) genannten Bereiche ein Projekt zum Thema „Zugang einzelner Verbraucher zum Recht“ bezuschussen. Ziel ist es, Pilotprojekte zu unterstützen, die als Beispiel für künftige Entwicklungen dienen können. Die Kommission möchte Prioritäten setzen, indem sie auf jedem dieser Gebiete das beste Projekt auswählt. Im Fall außergewöhnlich hoher Qualität von Projekten könnten auch zwei Projekte aus ein und demselben Bereich akzeptiert werden. Die Projekte sollten so detailliert beschrieben werden, daß die Kommission sie beurteilen kann.

a) *Neue außergerichtliche Einrichtungen für die Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten*

Das Projekt sollte auf die Schaffung neuer Einrichtungen abzielen, die verbraucherrechtliche Streitigkeiten in Bereichen beilegen könnten, in denen nachweislich ein Bedarf daran besteht und es noch keine solchen Stellen gibt. Diese Stellen sollten der Empfehlung 98/257 der Kommission entsprechen, so daß sie der Kommission vom betreffenden Mitgliedstaat gemeldet werden können (siehe die Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/dg24/policy/developments/acce\\_just/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/dg24/policy/developments/acce_just/index_en.html)).

Diese Einrichtungen sollten für das gesamte Staatsgebiet oder zumindest für eine große Region zuständig sein. Projekte, die auf die gleichzeitige Schaffung neuer Einrichtungen in mehreren Mitgliedstaaten abzielen, haben Priorität. Diese Stellen müßten sich sofort zu einem Netzwerk zusammenschließen, damit grenzüberschreitende Streitigkeiten beigelegt werden können. Nach Abschluß des Projekts sollten die Einrichtungen in der Lage sein, ihre Arbeit ohne weitere Zuschüsse der Kommission fortzusetzen.

b) *„Rechtsprechung“ außergerichtlicher Einrichtungen*

Das Projekt sollte auf die Erfassung und Auswertung der „Rechtsprechung“ außergerichtlicher Einrichtungen abzielen, die von den Mitgliedstaaten als der Empfehlung 98/257 entsprechend gemeldet wurden (siehe die Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/dg24/policy/developments/acce\\_just/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/dg24/policy/developments/acce_just/index_en.html)).

Das Projekt sollte sich auf die „Rechtsprechung“ mehrerer außergerichtlicher Einrichtungen verschiedener Mitgliedstaaten erstrecken. Diese „Rechtsprechung“ ist auch in einheitlicher Weise zu klassifizieren; ferner sollte eine Datenbank eingerichtet werden, um dieses Material verfügbar zu machen. Die Datenbankeinträge und das Material können in einer beliebigen Amtssprache der Gemeinschaft abgefaßt sein, doch muß zumindest eine Übersetzung ins Englische vorliegen. Nach Abschluß des Projekts sollte die Datenbank über das Internet zugänglich sein. Ihre spätere Verwaltung und Aktualisierung ist zu gewährleisten.

c) *Kollektive Verfahren*

Das Projekt soll untersuchen, wie sich der Zugang zum Recht in den Fällen gestaltet, in denen eine Gruppe von Verbrauchern im Wege einer Sammelklage Entschädigung verlangt. Hierzu sind eine Reihe von Musterprozessen, bei denen es um ähnliche Sachverhalte geht, bei den zuständigen Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten zu führen, damit ein Vergleich der Effizienz der verschiedenen Prozeduren vorgenommen werden kann.

d) *Schlichtung und ähnliche Systeme für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten*

Ziel des Projekts sollte es sein, zu untersuchen, welche Schlichtungsstellen und ähnliche Systeme für die Beilegung von Streitigkeiten existieren und wie effizient sie arbeiten.

Hierbei geht es ausschließlich um Systeme, die den Parteien behilflich sind, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sie fallen nicht unter die Leitlinien der Empfehlung 98/257 der Kommission, welche nur diejenigen Einrichtungen erfassen, die eine Lösung vorschlagen oder vorschreiben (siehe Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/dg24/policy/developments/acce\\_just/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/dg24/policy/developments/acce_just/index_en.html)).

Im Rahmen des Projekts sind Informationen darüber zu erheben und zu analysieren, auf welche Weise ein System den Verbrauchern Vorteile gebracht hat. Ferner sind mit Blick auf die Erstellung einer Website nähere Einzelheiten zu Struktur, Wesen und Einsetzbarkeit zu dokumentieren. Das für die Website vorgesehene Material kann in einer beliebigen Amtssprache der Gemeinschaft abgefaßt sein, doch muß zumindest eine Übersetzung ins Englische vorliegen. Den Vorrang erhalten Projekte, die mehrere oder alle Mitgliedstaaten erfassen.

e) *Informationen und Beratung zur Unterstützung des Europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung*

Die Kommission arbeitet an der Einrichtung eines Europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung, das den Verbrauchern über eine Kontaktstelle in jedem Mitgliedstaat problemlos Zugang zu sämtlichen Systemen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten verschaffen soll. Ziel des Projekts wird es sein, mit Hilfe der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien Informations- und Beratungsdienste zu konzipieren und einzurichten, die von den nationalen Kontaktstellen zur Beratung der Verbraucher und zur Vereinfachung der Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden können.

f) *Vergleich von vereinfachten Verfahren*

Ziel des Projekts soll es sein, die Behandlung von Bagatellklagen im Zusammenhang mit Verbraucherstreitigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu untersuchen. Dies soll durch mehrere Musterprozesse erreicht werden, denen stets ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde liegt und die zur gleichen Zeit in verschiedenen Mitgliedstaaten geführt werden. Anhand der Ergebnisse sollte es möglich sein, die verschiedenen in den Mitgliedstaaten für Verbraucherstreitigkeiten bestehenden Verfahrensarten miteinander zu vergleichen, um das effizienteste Modell herauszuarbeiten.

g) *Alternative Streitbeilegung — beste Vorgehensweise bei technischen Problemen*

Bei diesem Projekt geht es um die Beschaffung von Informationen über praktische Probleme (Kompetenz in technischen, finanziellen, sprachlichen Belangen), auf die alternative Streitbeilegungssysteme insbesondere bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten stoßen können, sowie über die hierfür gefundenen Lösungen. Anhand der Ergebnisse sollte es möglich sein, die einzelnen Probleme und Lösungen zu vergleichen und zu analysieren mit dem Ziel, ein Muster für die beste Vorgehensweise zu erarbeiten, das den alternativen Streitbeilegungssystemen vorgeschlagen werden soll.

#### h) *Vermittlung bei Prozessen*

Zweck des Projekts soll es sein, Vermittlungssysteme zu entwickeln, die bei Gerichtsverfahren aufgrund von Bagatellklagen eingesetzt werden können, um eine einvernehmliche Lösung zu finden und die Fortsetzung des Prozesses bis zum gerichtlichen Entscheid überflüssig zu machen.

2.2 Jeder Antrag muß ausdrückliche Angaben enthalten bezüglich der klaren Darbietung der Schlußfolgerungen aus dem Projekt, der Empfehlungen für künftige Weiterentwicklungen und der Pläne für die Verbreitung der Ergebnisse nach Abschluß des Projekts (nähere Einzelheiten siehe Antragsformular).

### 3. BEURTEILUNGSKRITERIEN

3.1 Gemäß Artikel 7 des Beschlusses Nr. 283/1999/EG werden spezielle Projekte finanziell unterstützt, die insbesondere nach den nachstehenden Kriterien ausgewählt worden sind, wobei gegebenenfalls die Vielfalt der Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist, um eine angemessene Ausgewogenheit der Verbraucherinteressen in der Gemeinschaft sicherzustellen:

- zufriedenstellende Kosten-Nutzen-Relation;
- zusätzlicher Nutzen, der ein hohes und gleichmäßiges Niveau der Vertretung der Verbraucherinteressen sichert;
- dauerhafte Multiplikatorwirkung auf nationaler oder europäischer Ebene;
- wirksame und ausgewogene Kooperation zwischen den einzelnen Partnern bei der Planung und Durchführung der Tätigkeiten und bei der finanziellen Beteiligung;
- Aufbau einer dauerhaften transnationalen Kooperation, insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen zur Sensibilisierung der Verbraucher und der Wirtschaftsakteure sowie durch die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse;
- weitestmögliche Verbreitung der Ergebnisse aus den geförderten Tätigkeiten und Vorhaben;
- Befähigung zur Analyse der zu erfassenden Sachverhalte, die für die Evaluierung der Tätigkeiten und Vorhaben vorgesehenen Mittel und ihre Eignung als vorbildliche Praktiken.

Diesen Beurteilungskriterien des Beschlusses Nr. 283/1999/EG entsprechend fordert die Kommission alle für den Verbraucherschutz tätigen Organisationen und Personen auf, gemeinsam und grenzüberschreitend an Projek-

ten zu arbeiten, die allen Verbrauchern nützen. Kleine Organisationen werden aufgefordert, besonders zu beachten, daß es erforderlich ist, Vorschläge mit anderen Organisationen gemeinsam zu erarbeiten, damit sie von größerem Wert für die Gemeinschaft sind.

Die Kommission weist Organisationen, die eine finanzielle Unterstützung beantragen möchten, nachdrücklich darauf hin, daß es notwendig ist,

- klare Projektziele und Evaluierungsmethoden festzulegen, damit die Kommission den greifbaren Nutzen jedes Projekts bewerten kann;
- aktiv nach Projektpartnern zu suchen, mit denen eine transnationale Zusammenarbeit in die Wege geleitet werden kann;
- einen soliden Plan für die weite Verbreitung der Ergebnisse vorzulegen, damit die Verbraucherinteressen gefördert werden und ein echter Mehrwert entsteht;
- einen Finanzplan mit angemessenem Volumen vorzuschlagen.

3.2 Zugelassen werden Vorschläge, die die unter den Ziffern 3 und 4 aufgeführten Beurteilungskriterien und Voraussetzungen erfüllen.

### 4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG FÜR SPEZIELLE PROJEKTE

- 4.1 Eine finanzielle Unterstützung kann natürlichen und juristischen Personen wie auch Zusammenschlüssen von natürlichen Personen gewährt werden, die von Industrie und Handel unabhängig handeln und denen die tatsächliche Durchführung der Projekte obliegt, sofern die Projekte im wesentlichen die Förderung und den Schutz der Verbraucherinteressen und -gesundheit zum Ziel haben.
- 4.2 Die finanzielle Unterstützung für spezielle Projekte wird auf der Grundlage der Beschreibung des Projekts gewährt, die in dem in Punkt 5 beschriebenen Antragsverfahren vorzulegen ist. Dem Antrag ist ein detaillierter Zeitplan beizufügen. Die Kommission behält sich das Recht vor, Vorschläge abzulehnen, die die im Antragsformular verlangten Mindestinformationen nicht enthalten. Dies betrifft insbesondere die detaillierte Aufschlüsselung der Kosten des vorgeschlagenen Projekts und die Projektzusammenfassung von der Länge einer Seite, die gemäß den Anweisungen des Antragsformulars einzureichen sind.
- 4.3 Am Tag der Veröffentlichung dieses Aufrufs bereits laufende oder abgeschlossene Maßnahmen sowie Forschungs- oder Studienprojekte können nicht gefördert werden.

- 4.4 Die Förderung durch die Gemeinschaft erfolgt ausschließlich in Form eines finanziellen Beitrags, dessen Höhe sich anhand eines Prozentsatzes der veranschlagten Ausgaben berechnet, die der Zuschußempfänger effektiv für die Verwirklichung des Projekts vorgesehen hat. Dieser Prozentsatz beträgt in der Regel maximal 50 % der veranschlagten Kosten.
- 4.5 Der Zuschußempfänger verpflichtet sich, die Kofinanzierung des ausgewählten Projekts sicherzustellen und hat eine projektbezogene spezifische analytische Buchhaltung zu führen.
- 4.6 Nach Abschluß des Projekts hat der Zuschußempfänger eine Aufstellung über die tatsächlichen projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen vorzulegen. Der endgültige Betrag des Zuschusses der Gemeinschaft wird dann unter Anwendung des festgelegten Prozentsatzes nach Maßgabe der tatsächlichen Ausgaben und der dem Projekt direkt zugeflossenen sonstigen Mittel berechnet.
- 4.7 Die Realisierung des Projekts muß im Jahr 2001 beginnen, und das Projekt muß bis zum 30. Oktober 2002 abgeschlossen sein.
- 4.8 Sachleistungen dürfen nicht mehr als 20 % der Ausgaben ausmachen.
- 4.9 Für im Zusammenhang mit diesem Aufruf anfallende Betriebsausgaben wird keine Beihilfe gewährt.

## 5. EINREICHUNG DER ANTRÄGE

- 5.1 Das vorgeschriebene Antragsformular ist in elektronischer Form unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

[http://europa.eu.int/comm/dg24/library/tenders/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/dg24/library/tenders/index_en.html)

Nur auf diesem vorgeschriebenen Antragsformular eingereichte vollständige Anträge werden berücksichtigt. Antragsformulare können auch bei der in Punkt 5.5 angegebenen Anschrift angefordert werden.

- 5.2 Sämtliche für den jeweiligen Antrag erforderlichen Unterlagen sind per Post in dreifacher Ausfertigung an die unter Punkt 5.5 genannte Anschrift zu senden.

- 5.3 Der Antrag ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen.

- 5.4 Möchte ein Submittent mehrere Projekte einreichen, muß jedes Projekt Gegenstand eines gesonderten Antrags sein.

- 5.5 Die Anträge sind einzureichen bei:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz,  
B 232 5/63,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

- 5.6 Das Datum des Poststempels auf dem Antrag darf **nicht später sein als der 3. Juli 2000**. Vorschläge, die durch einen Kurierdienst oder persönlich zugestellt werden, müssen spätestens am 3. Juli 2000 um 17.00 Uhr Brüsseler Ortszeit eintreffen.

- 5.7 Anträge, die die verlangten Angaben nicht enthalten, werden nicht berücksichtigt.

## 6. AUSWAHL UND GENEHMIGUNG

- 6.1 Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung der Haushaltsbehörde über die Bereitstellung entsprechender Mittel.

- 6.2 Nach der Beurteilung der eingegangenen Vorschläge wählt die Kommission mit Unterstützung des gemäß Artikel 9 des Beschlusses Nr. 283/1999/EG eingesetzten Beratenden Ausschusses innerhalb der auf diesen Aufruf folgenden fünf Monate anhand der in diesem Aufruf genannten Beurteilungskriterien und Voraussetzungen diejenigen speziellen Projekte aus, die eine finanzielle Unterstützung erhalten sollen. Aufgrund der Entscheidung der Kommission wird mit den Begünstigten, die für die Durchführung verantwortlich sind, ein Vertrag über die Rechte und Pflichten der Parteien geschlossen.

- 6.3 Jeder Antragsteller wird schriftlich darüber informiert, wie über seinen Antrag bzw. seine Anträge entschieden wurde.

- 6.4 Das Verzeichnis der Beihilfeempfänger und der im Anschluß an diesen Aufruf bezuschußten Projekte mit Angabe der Höhe der Finanzbeihilfe wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.